

# **GL\_GERICHTE VG.2020.00107 vom 18. Februar 2021**

GL Gerichte, 2021-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_VG.2020.00107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2020.00107)

FR: GL\_GERICHTE VG.2020.00107 du 18 février 2021

IT: GL\_GERICHTE VG.2020.00107 del 18 febbraio 2021

## **Regeste**

Fürsorge/Vormundchaftswesen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) i.V.m. Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) i.V.m. Art. 67 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 (EG ZGB) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.2**

Das Verwaltungsgericht prüft auch die Angemessenheit der angeordneten Kinderschutzmassnahme (Art. 107 Abs. 2 lit. f VRG).

### **E. 1.3**

In der Anhörung vom 24. August 2020 bestätigte C.\_\_\_\_\_, ihr Vater habe ihr eine Ohrfeige versetzt, die aber ihrer Meinung nach verdient gewesen sei.

### **E. 1.4**

Mit Beschlüssen vom 27. Oktober 2020 erteilte die KESB A.\_\_\_\_\_ die Weisung, eine Therapie betreffend Gewalt im Umfang von zehn bis zwölf Sitzungen zu absolvieren (Disp.-Ziff. 1).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, Auslöser für die Intervention der Beschwerdegegnerin sei der Vorfall vom 18. August 2020 gewesen. Er und seine Ehefrau seien abwesend gewesen, als C.\_\_\_\_\_ ihren Freund in die elterliche Wohnung eingeladen habe. Dabei hätten sie zusammen Fotos erstellt. In einem Foto sei die Hose von C.\_\_\_\_\_ heruntergezogen worden, den Slip habe sie jedoch getragen. Er habe C.\_\_\_\_\_ eine Ohrfeige erteilt und ihr Hausarrest verordnet. Beide Massnahmen seien von ihr akzeptiert worden. Der zweite Vorfall betreffe den 18. Mai 2020, als C.\_\_\_\_\_ aufgrund der Stundenplanumstellung irrtümlicherweise eine Lektion zu früh zur Schule gegangen sei. Die Schilderungen der Lehrerin seien diesbezüglich nicht nachvollziehbar, wonach er C.\_\_\_\_\_ ins Gesicht geschlagen und ihr dabei mit den Worten gedroht habe: "Warte nur, bis du am Mittag wieder zu Hause bist." Die Lehrerin könne diese Feststellungen nicht gemacht haben, da sie nicht vor Ort gewesen sei. Sodann decke sich die Aussage von C.\_\_\_\_\_ mit seiner Aussage, wonach sie eine Ohrfeige kassiert habe, die sie ihrer Meinung nach auch verdient

gehabt habe. C.\_\_\_\_\_ sage überdies nicht aus, sie werde von ihm auch sonst geschlagen. Sodann zeugten die wörtlich wie auch sinngemäss wiedergegebenen Aussagen aus dem Anhörungsprotokoll vom 24. August 2020 von einer Voreingenommenheit der Beschwerdegegnerin, [...]. Es sei unzutreffend, dass er Schläge als probates Erziehungsmittel betrachte. Ob im damaligen Moment die Ohrfeige die richtige Massnahme gewesen sei, darüber lasse sich streiten. Ferner sei das Wohl der Kinder in keiner Art und Weise gefährdet. Gerade die Berichte der Lehrer und insbesondere die SMS des Lehrers F.\_\_\_\_\_ zeigten, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliege. Der Vorfall mit der Ohrfeige vermöge die Gefährdung noch nicht zu beweisen. Schliesslich bringe die Therapie nichts, da er sich bewusst sei, wie er mit seinen Kindern umzugehen habe und durch die Anordnung einer Therapie nur Kosten verursacht würden.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin führt aus, das Argument des Beschwerdeführers greife nicht, wonach sie nicht nur ihn, sondern die ganze Familie überrollt habe und er daher wolle, dass seine Familie aus dem Verfahren rausgehalten werde. Die vom Beschwerdeführer gegen seine Tochter angewendete Gewalt betreffe nicht nur ihn, sondern auch die ganze Familie, da sie diese Gewalt mit ansehen müsse bzw. selbst direkt davon betroffen sei. Sodann sei C.\_\_\_\_\_ im Verfahren involviert gewesen und bereits 15 Jahre alt, weshalb sie ein Recht habe, über den Entscheid informiert zu werden. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb sich der Beschwerdeführer daran stosse, dass der Beschluss ihr direkt zugestellt worden sei. Er bestreite zudem den Punkt im Gesprächsprotokoll von C.\_\_\_\_\_, wonach sie nur einen Freund aus dem Land G.\_\_\_\_\_ haben dürfe. Er sei am Gespräch nicht anwesend gewesen und dessen Vertreter habe keinen Kontakt zu C.\_\_\_\_\_ gehabt. Daher sei eine Bestreitung des Protokolls nicht angezeigt. Überdies würden gemäss Art. 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK, für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft getreten) Ohrfeigen als Körperstrafen gelten, welche nicht zulässig seien und klar eine Gefährdung des Kindeswohls darstellten. Ferner verkenne der Beschwerdeführer, dass die angewiesene Therapie ihm nicht nur helfe, neue Erziehungsmethoden zu erlernen, sondern seine Kinder vor weiteren Gewaltanwendungen schütze und dadurch der bestehenden Kindeswohlgefährdung entgegenwirke.

### **E. 3.1**

Grundsätzlich tragen die Eltern die Hauptverantwortung für das Kind. Als Inhaber der elterlichen Sorge sind sie verpflichtet, für die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Kindes zu sorgen und es zu einer eigenverantwortlichen sowie gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen (vgl. Art. 301 Abs. 1 ZGB). Erst wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und sie nicht selber Abhilfe schaffen, hat die Kindesschutzbehörde Massnahmen zu dessen Schutz zu treffen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Dabei kann sie laut Art. 307 Abs. 3 ZGB insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

### **E. 3.2**

Eine Gefährdung des Kindeswohls wird dann angenommen, wenn nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls vorauszusehen ist. Es kann sich dabei um körperliche oder psychische Gefährdungen oder Kombinationen zwischen den beiden Arten handeln. Ein Verschulden der Eltern ist nicht notwendig und die Gefahr

muss nicht direkt von ihnen ausgehen. Es genügt, wenn sie das Kind nicht ausreichend schützen können. Aus der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Eltern darf aber nicht direkt und ohne Weiteres auf die Gefährdung des Kindes geschlossen werden. Kindesschutzmassnahmen sollen präventiv wirken. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass sich die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung schon verwirklicht hat (Linus Cantieni/Stefan Blum, in Christiana Fountoulakis et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 5.10 f.).

### **E. 3.3**

Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein (Subsidiarität), und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); die Kindesschutzmassnahmen sollen elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Peter Breitschmid, in Peter Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB, 5. A., 2014, Art. 307 N. 4).

#### **E. 3.4.1**

Nach Art. 19 UN-KRK haben die Vertragsstaaten alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils befindet. Den Körperstrafen zugeordnet sind alle Strafen, die mit Kraft ausgeübt werden und zum Ziel haben, dem Kind Schmerzen zuzufügen, seien es auch nur leichte Schmerzen. Darunter fallen namentlich Schläge, Ohrfeigen oder Tritte (UN Committee on the Rights of the Child [CRC], General comment No. 8 [2006], The Right of the Child to Protection from Corporal Punishment and Other Cruel or Degrading Forms of Punishment [Arts. 19; 28, Para. 2; and 37, inter alia], 2 March 2007, CRC/C/GC/8, abrufbar unter: <https://www.refworld.org>).

#### **E. 3.4.2**

Die Frage der gewaltfreien Erziehung war Thema der jüngeren politischen Debatte. Der Bundesrat brachte dazu vor, das neue Kindesrecht enthalte zwar kein explizites Züchtigungsverbot, allerdings entspreche es der heutigen Auffassung, dass ein Züchtigungsrecht der Eltern mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren sei. Daher sei eine gesetzliche Bestimmung nicht notwendig, die diesen Grundsatz im ZGB ausdrücklich festhalte. Ferner sei in Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit verankert und nach Art. 126 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) sowie nach Art. 123 StGB seien Tötlichkeiten und einfache Körperverletzungen strafbar. Die Anforderungen aus der UN-KRK in Bezug auf den Schutz des Kindes vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung seien dadurch erfüllt (vgl. etwa die von Yvonne Feri am 20. März 2013 eingereichte Motion [13.3156] oder die am 18. Juni 2015 von Chantal Galladé eingereichte Motion [Nr. 15.3639], abrufbar unter: <https://www.parlament.ch>).

#### **E. 3.4.3**

Aus Art. 10 BV wird das Verbot der Körperstrafe abgeleitet. Mit Blick auf diese Bestimmung dürfen nur körperliche Erziehungsmittel eingesetzt werden, die dem Kind keinen physischen oder psychischen Schaden zufügen und nicht entwürdigend sind. Die Erziehungsmassregel darf sich höchstens im Bereich von harmlosen, nicht wiederholten und nicht strafrechtlich relevanten, Tötlichkeiten bewegen, wobei entscheidend ist, dass sie einer erzieherischen Absicht folgt. Eine enge Vertrauensbasis, ein für das Kind

verständliches Motiv für das eingesetzte Erziehungsmittel sowie deren Verhältnismässigkeit sind Grundvoraussetzung dafür, dass die Erziehungsmassnahme wirksam ist. Diesbezüglich fallen als zulässiges Erziehungsmittel gegenüber Kleinkindern physische Übergriffe jeglicher Art und gegenüber heranwachsenden Kindern insbesondere regelmässige Ohrfeigen oder Fusstritte ausser Betracht (vgl. zum Ganzen Bettina Lienhard/Kurt Affolter, in Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. A., 2018, Art. 327c N. 55).

#### **E. 3.4.4**

Ein Täter handelt dann wiederholt, wenn er die Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB mehrmals am gleichen Opfer verübt und dadurch eine gewisse Regelmässigkeit entsteht. Ein Täter begeht jedoch nicht schon dann eine Tötlichkeit, wenn er seinem Kind zwei Ohrfeigen verabreicht. Die Bestimmung soll vielmehr dann zur Anwendung kommen, wenn die Schläge sehr zahlreich und systematisch, und sei es auch nur während weniger Stunden oder Tage, verabreicht wurden (vgl. Botschaft des Bundesrats über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie] vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1009 ff., 1032 f.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung überschreiten zehn Ohrfeigen und Fusstritte innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren das zulässige Mass von Erziehungshilfen (vgl. BGE 129 IV 216 E. 2.5 und E. 3.2).

#### **E. 4.1**

Am 18. August 2020 erhielt die Beschwerdegegnerin eine Gefährdungsmeldung bezüglich C.\_\_\_\_\_. Das Mädchen mit Wurzeln aus dem Land G.\_\_\_\_\_ habe sehr strenge Eltern. Diese würden keinen Kontakt zu Personen mit einer anderen Nationalität erlauben. Am Wochenende habe der Beschwerdeführer C.\_\_\_\_\_ mit ihrem Freund abgepasst und beide ins Auto gesperrt. Darin habe der Beschwerdeführer den Freund mit einer Faust geschlagen. Danach sei er mit beiden zum Obersee gefahren und habe seine Tochter verprügelt. Anschliessend sei er mit beiden zurückgefahren. Seit Samstag sei C.\_\_\_\_\_ in ihrem Zimmer eingesperrt. Da sie sichtbare Blessuren am Körper aufweise, hätten die Eltern sie von der Schule in [...] abgemeldet.

#### **E. 4.2**

In der Anhörung vom 24. August 2020 erläuterten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau, sie seien an jenem Samstag beide nicht zu Hause gewesen, da sie aktuell ein Haus bauten und dort beschäftigt gewesen seien. C.\_\_\_\_\_ sei mit ihrer Schwester alleine zu Hause gewesen. Ohne ihr Wissen habe sie ihren Freund ins Haus geholt und dabei schlimme Fotos gemacht, auf denen der Freund C.\_\_\_\_\_ die Hose heruntergezogen habe. Er, der Beschwerdeführer, sei mit C.\_\_\_\_\_ und ihrem Freund mit dem Auto in Richtung Wald gefahren, da sie dort niemand sehen könne und er der Familie zuliebe die Probleme nicht habe aufbäumen wollen. Den Jungen habe er nicht geschlagen, sondern ihn angewiesen, die Fotos zu löschen, was dieser gemacht habe. Zur Strafe habe er C.\_\_\_\_\_ das Handy weggenommen und ihr Zimmerarrest gegeben. Ausserdem habe er nach einem Vorfall, bei dem er ihr auf dem Schulweg eine Ohrfeige gegeben habe, C.\_\_\_\_\_ zur Schulsozialarbeiterin geschickt. Er setze manchmal Ohrfeigen als Erziehungsmittel ein. Für ihn seien jedoch Ohrfeigen nicht das Gleiche wie Schläge. Schlagen würde er seine Kinder nicht.

#### **E. 4.3**

Am 24. August 2020 berichtete C.\_\_\_\_\_, sie habe an diesem Tag ausnahmsweise nicht rausgehen dürfen, da sie auf einen Möbelumzug habe warten müssen. Sie sei dann auf die Idee gekommen, ihren Freund zu sich einzuladen. Ihren Eltern habe sie nichts von ihm erzählt, da sie nur einen Freund aus dem Land G.\_\_\_\_\_ haben dürfe. Sie habe Angst gehabt, ihr Vater wäre von ihr enttäuscht und habe sich daher nicht getraut, etwas zu sagen. Ihrer Mutter habe sie ebenfalls nichts gesagt, obwohl diese das eher verstehen würde als der Vater. Nach dem Vorfall habe sie eine Ohrfeige von ihrem Vater kassiert, welche sie sich jedoch verdient habe. Danach habe der Vater ganz normal mit ihr reden wollen. Sodann sei sie Anfang der Woche nicht zur Schule gegangen, da sie sich geschämt und schlecht gefühlt habe, ihre Eltern enttäuscht zu haben. Sie habe zu Hause alles, was sie brauche. Sie habe eine sehr gute, perfekte Beziehung zu ihren Eltern. Mit ihrem Verhalten habe sie allerdings das Vertrauen ihrer Eltern kaputt gemacht. Künftig werde sie auf ihre Eltern hören und nichts mehr mit Jungs zu tun haben, bis sie 16 Jahre alt sei. Ab dann sei es erlaubt.

#### **E. 4.4**

H.\_\_\_\_\_, Schulleiterin [...], teilte am 26. August 2020 mit, C.\_\_\_\_\_ habe am 18. Mai 2020 nach dem neuen Stundenplan erst in der 2. Lektion Sport gehabt. C.\_\_\_\_\_ und zwei Knaben seien irrtümlicherweise bereits auf die 1. Lektion gemäss altem Stundenplan gekommen und hätten ihre Klasse in der Turnhalle [...] gesucht. Da dort niemand gewesen sei, hätten sie gedacht, die Sportlektion sei in der [...] -Turnhalle. Auf dem Weg zur anderen Turnhalle habe C.\_\_\_\_\_ ihren Vater getroffen, der im Auto unterwegs zur Arbeit gewesen sei. Der Vater habe geflucht und habe wissen wollen, wieso C.\_\_\_\_\_ sich während der Schulzeit mit zwei Jungs rumtreibe. C.\_\_\_\_\_ habe ins Auto einsteigen müssen und sei von ihrem Vater ins Gesicht geschlagen worden. Er habe ihr gedroht: "Warte nur, bis du am Mittag wieder zu Hause bist." C.\_\_\_\_\_ habe Angst gehabt, überhaupt wieder nach Hause zu gehen. Auf die Frage hin, ob sie schon öfters von ihrem Vater geschlagen worden sei, sei ein Schweigen gefolgt.

#### **E. 4.5**

Anlässlich der Anhörung vom 19. Oktober 2020 erklärte der Beschwerdeführer, er würde seine Kinder nicht regelmässig ohrfeigen. Er habe C.\_\_\_\_\_ wegen des Vorfalls mit dem Jungen zum ersten Mal geschlagen. Er bestreite, Ohrfeigen manchmal als Erziehungsmittel einzusetzen und C.\_\_\_\_\_ auf dem Schulweg geohrfeigt zu haben. Er habe in der ersten Anhörung vielleicht etwas gesagt, jedoch nicht so gemeint.

#### **E. 5.1**

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer C.\_\_\_\_\_ in zwei Vorfällen geohrfeigt hat. Beim ersten Vorfall berichtete H.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ sei auf dem Schulweg geohrfeigt worden und sie habe danach die Sportlehrperson aufgesucht, um ihr darüber zu erzählen. Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, wonach die Sportlehrperson nicht vor Ort war, als sich der Vorfall ereignete. Letztere konnte aber aus den Erzählungen von C.\_\_\_\_\_ schliessen, dass der Beschwerdeführer ihr eine Ohrfeige versetzt hatte. Sodann gab der Beschwerdeführer in der ersten Anhörung vom 24. August 2020 zu, C.\_\_\_\_\_ auf dem Schulweg eine Ohrfeige gegeben zu haben. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Bericht von H.\_\_\_\_\_ bei der Beschwerdegegnerin am 27. August 2020 eingegangen ist. Die Beschwerdegegnerin hatte somit bereits bei der ersten Anhörung des Beschwerdeführers Kenntnis vom Vorfall, wobei dieser durch den Bericht von H.\_\_\_\_\_ bestätigt wurde. Die Aussagen des Beschwerdeführers und der Sportlehrperson

stimmen sodann zumindest in Bezug auf die Ohrfeige überein, weshalb darauf abzustellen ist. Demgegenüber erweist sich die spätere Äusserung des Beschwerdeführers in der zweiten Anhörung nicht ohne Widersprüche, gibt er doch zu Protokoll, dass er C.\_\_\_\_\_ zum ersten Mal wegen des Vorfalls mit dem Jungen geschlagen habe und er den Vorfall auf dem Schulweg bestreite. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht den Beschwerdeführer auf seine widersprüchlichen Äusserungen hingewiesen. Sodann ist unbestritten, dass C.\_\_\_\_\_ wegen des Vorfalls vom 18. August 2020 eine Ohrfeige vom Beschwerdeführer erhalten hat. Sowohl C.\_\_\_\_\_ als auch der Beschwerdeführer geben in den jeweiligen Anhörungen zu Protokoll, dass es zu einer Ohrfeige gekommen sei.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, er schlage seine Kinder nicht, da Ohrfeigen nicht dasselbe seien wie Schläge. Er verkennt jedoch, dass für die Qualifikation, ob Gewalt gegenüber einem Kind angewendet wird, nicht die Intensität des Schlags massgebend ist. Selbst eine leichte Ohrfeige, die nur geringfügige Schmerzen verursacht, wird gemäss Art. 19 UN-KRK den Körperstrafen zugeordnet. Ferner trug der Beschwerdeführer vor, er setze Ohrfeigen manchmal als Erziehungsmittel ein, wobei er auch diese Äusserung in der zweiten Anhörung bestritt. Er würde seine Kinder nicht regelmässig ohrfeigen. Er erziehe seine Kinder sehr gut ohne Gewalt. Die Aussagen des Beschwerdeführers erweisen sich auch in diesem Punkt als widersprüchlich. Dennoch lässt sich aus den vorliegenden Akten nicht entnehmen, ob der Beschwerdeführer Ohrfeigen regelmässig als Erziehungsmittel einsetzt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin lässt sich aus der Reaktion von C.\_\_\_\_\_, wonach sie ihrer Meinung nach die Ohrfeige verdient habe, nicht zweifelsfrei ableiten, Ohrfeigen gehören zu den Erziehungsmethoden der Eltern. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer nach der Ohrfeige mit C.\_\_\_\_\_ normal habe reden wollen. Es ist genauso gut möglich, dass durch die anschliessende Unterhaltung C.\_\_\_\_\_ das Motiv für das eingesetzte Erziehungsmittel verstanden hat und sie deswegen die Ohrfeige als verdient ansah. An dieser Stelle ist mit Nachdruck festzuhalten, dass Körperstrafen immer und ausnahmslos unangebracht sind. Es kam aber offenbar nur vereinzelt vor, dass der Beschwerdeführer Ohrfeigen versetzte, wobei lediglich zwei Vorfälle aktenkundig sind. Die zwei Ohrfeigen lassen jedoch noch nicht den Rückschluss zu, dass der Beschwerdeführer seine Kinder regelmässig ohrfeigt und seine Erziehungsmethode auf physischer Gewalt beruht.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdegegnerin konnte in den Anhörungen den Eindruck gewinnen, dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau seien die Kinder wichtig und die Liebe zu ihnen sei sicht- und spürbar. Daneben erwähnte C.\_\_\_\_\_ mehrfach in der Anhörung, sie habe eine sehr gute Beziehung zu ihren Eltern. Wenn sie mit ihrer Familie zusammen sei, habe sie alles, was sie brauche. Zudem gehe es ihr perfekt. Sodann äusserte sich der ehemalige Lehrer von C.\_\_\_\_\_ über die familiäre Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihren Eltern. Nach seiner Einschätzung hat C.\_\_\_\_\_ wunderbare Eltern, die immer für sie da seien, was nicht bei allen Kindern selbstverständlich sei. Die Aussagen des Beschwerdeführers sind daher glaubhaft, wonach er seine Kinder liebe und nur das Beste für seine Kinder möchte, weshalb er hart arbeite, um ihnen alles zu ermöglichen. Ferner zeichnen sowohl H.\_\_\_\_\_ wie auch I.\_\_\_\_\_, Schulleiter [...], ein grundsätzlich positives Bild betreffend die schulischen Leistungen und das Verhalten von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_. Hierauf Bezug nehmend beschreibt I.\_\_\_\_\_, bei E.\_\_\_\_\_ seien keine Auffälligkeiten festzustellen,

weder körperlich noch auf das Verhalten bezogen. Ihre Leistungen seien in den letzten Jahren wie auch aktuell gut und positiv. Weiter hält H. \_\_\_\_\_ fest, dass D. \_\_\_\_\_ gut mitarbeite und sehr höflich sei. Sein Verhalten sei unauffällig. In Bezug auf C. \_\_\_\_\_ bleibt anzumerken, dass H. \_\_\_\_\_ in ihrem Bericht vom 26. August 2020 den Vorfall vom 18. Mai 2020 erwähnte, eine Meldung bei der Beschwerdegegnerin jedoch nicht erfolgte. Stattdessen veranlasste die Sportlehrperson, dass C. \_\_\_\_\_ den Vorfall mit der Schulsozialarbeiterin besprechen konnte. Nach der Besprechung mit der Schulsozialarbeiterin scheint die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr von physischer Gewalt gegenüber seinen Kindern als vernachlässigbar beurteilt worden zu sein. Zu berücksichtigen ist zudem, dass C. \_\_\_\_\_ aufgrund ihrer Reife und ihres Alters fähig ist, Hilfe zu beantragen, wenn sie unter der familiären Situation leiden würde. Aus den vorliegenden Akten ist nicht zu entnehmen, dass sie sich jemandem anvertraut hätte. Auch in der Anhörung äusserte sich C. \_\_\_\_\_ nicht dahingehend, dass sie regelmässig geschlagen werde, vielmehr drückte sie wiederholt aus, wie wohl sie sich zu Hause fühle.

#### **E. 5.4**

Dem Beschwerdeführer scheint es wichtig zu sein, was seine Kinder und Eltern über ihn denken. In der Anhörung führte er aus, dass er Angst habe, den Respekt seiner Kinder zu verlieren und vor den eigenen Eltern als Versager dazustehen, der seine eigenen Probleme nicht selber regeln könne. Daher sollten sie vom Verfahren bei der Beschwerdegegnerin nichts erfahren. Positiv zu werten ist dabei, dass in der Familie Gespräche wegen des Vorfalls mit der Ohrfeige geführt wurden und C. \_\_\_\_\_ den Eindruck erweckt, alles mit ihren Eltern geklärt zu haben. Der Beschwerdeführer wird allerdings in Zukunft aufzeigen müssen, dass er im eigenen Interesse, will er den Respekt seiner Familie nicht verlieren, insbesondere aber im Interesse der Familie seine Kinder ohne Gewalt erziehen kann.

#### **E. 5.5**

Die Beschwerdegegnerin hält zutreffend fest, der Beschwerdeführer bagatellisiere die Ohrfeigen, indem er Ohrfeigen nicht mit Schlägen gleichsetze. Damit zeigt der Beschwerdeführer Schwächen in seiner Erziehung auf. Insgesamt scheinen die Kinder des Beschwerdeführers jedoch gut versorgt zu sein, sich gut zu entwickeln und in einem liebevollen Umfeld aufzuwachsen. Belegt sind lediglich zwei Ohrfeigen, die der Beschwerdeführer C. \_\_\_\_\_ gab. Eine relevante Kindeswohlgefährdung ist insofern nicht ersichtlich, weshalb eine Kindesschutzmassnahme ausser Betracht fällt. Es ist somit nicht weiter zu prüfen, ob die angeordnete Massnahme erforderlich und geeignet ist. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung der Beschlüsse der Beschwerdegegnerin vom 27. Oktober 2020. III. 1. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRG). Dem Beschwerdeführer ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.- zurückzuerstatten. 2. Die Beschwerdegegnerin ist gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG zu verpflichten, dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.